



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der

HLB Basis AG

Besonderer Teil (NBS-BT)

Gültig ab 1. Mai 2023

Herausgeber:
HLB Basis AG,
Erlenstraße 2, 60325 Frankfurt
Tel.: 069 / 242524 – 01
Email: Infrastruktur-Frankfurt@hlb-online.de

1. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den NBS-AT

Ergänzend zu bzw. abweichend von den NBS-AT gemäß Konditionenempfehlungen des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Stand 01. September 2017, legt die HLB Basis AG die unten genannten Regelungen (NBS-BT) fest. NBS-AT und NBS-BT gelten grundsätzlich zusammen. Die NBS-BT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der HLB Basis AG und den Zugangsberechtigten. Bezüglich der in diesem NBS-BT benutzten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis in den NBS-AT verwiesen.

Voraussetzung zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der HLB Basis AG und dem Zugangsberechtigten.

1.1 zu Punkt 2.3.1, 2.4.1 NBS-AT

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen gilt die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).

1.2 zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Für die Vermittlung der Ortskenntnis ist ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes angemessenes (§ 7e Abs. 3 AEG) Entgelt festgelegt. Dies gilt auch, wenn die Orts- und Streckenkenntnis durch einen Erfüllungsgehilfen vermittelt wird. Näheres ist in der Beschreibung der Entgeltgrundsätze festgelegt.

1.3 zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Der Betreiber der Serviceeinrichtungen hat für seine Serviceeinrichtungen alle zugangsrelevanten Vorschriften, Maßgaben und Regelungen in Bedienungsanleitungen zusammengefasst. Diese sind von den Zugangsberechtigten bei den zuständigen Betriebsstandorten gem. Ziffer 1.4 zu beziehen.

1.4 zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Der Zugang zur Nutzung von Serviceeinrichtungen der HLB Basis AG erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrags, den der betreffende Zugangsberechtigte mit der HLB Basis AG abschließt. Der Schienenzugang zu den Serviceeinrichtungen unterliegt den Bestimmungen der Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNB) der HLB Basis AG oder des anschlussgebenden Betreibers der Schienenwege.

Die EVU bestellen die Nutzung von Serviceeinrichtungen bei den verantwortlichen Betriebsstandorten unter den genannten Kontaktdaten gemäß nachstehender Zuordnung.

Vor der Benutzung der Serviceeinrichtung hat sich der Zugangsberechtigte schriftlich anzumelden (siehe Fristen und notwendige Angaben in Punkt 3.2 NBS-BT). Die Information kann per Fax oder per e-mail an die nachstehenden Ansprechpartner erfolgen.

1.4.1 Serviceeinrichtungen in Zuständigkeit des Betriebsstandortes Königstein
HLB Basis AG, Standort Königstein, Bahnstraße 13, 61462 Königstein
Tel.: 0 61 74 / 29 01 – 0 Fax: 0 61 74 / 29 01 – 15

e-mail: infrastruktur-koenigstein@hlb-online.de

1.4.2 Serviceeinrichtungen in Zuständigkeit des Betriebsstandortes Butzbach
HLB Basis AG, Standort Butzbach, Himmrichsweg 3, 35510 Butzbach
Tel.: 0 60 33 / 96 15 – 0 Fax: 0 60 33 / 96 15 – 15

e-mail: infrastruktur-butzbach@hlb-online.de

1.4.3 Serviceeinrichtungen in Zuständigkeit des Betriebsstandortes Kassel
HLB Basis AG, Standort Kassel, Wilhelmshöher Allee 252, 34119 Kassel

Tel.: 05 61 / 9 30 74 – 0 Fax: 05 61 / 9 30 74 – 21

e-mail: infrastruktur-kassel@hlb-online.de

- 1.5 zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT
Kann anhand der in § 13 Abs. 3 Nr. 1 ERegG genannten Kriterien keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet das EIU zunächst nach Maßgabe des Hauptzwecks der beantragen Infrastruktur, sodann nach der Reihenfolge des Antragseinganges.
- 1.6 zu Punkt 4.1 NBS-AT
Die Entgeltgrundsätze sind unter Punkt 4 NBS-BT dargestellt.
- 1.7 zu Punkt 5.1.3 NBS-AT
Die Vertragsparteien benennen die Stellen in einer Anlage „Ansprechpartner“ zum Infrastrukturnutzungsvertrag.
- 1.8 zu Punkt 5.2 NBS-AT und 5.7.2 NBS-AT
Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltung- und Baumaßnahmen veröffentlicht die HLB Basis AG auf ihrer Homepage unter nachstehendem Link: www.hlb-online.de/unternehmen/infrastruktur. EVU, die bereits Infrastrukturnutzungsverträge mit der HLB Basis AG abgeschlossen haben, werden Nutzungseinschränkungen mit einem Vorlauf von vier Wochen schriftlich angezeigt.
- 1.9 zu Punkt 5.3.1 NBS-AT
Die Informationen bei Störungen im Betriebsablauf sind zwischen den in der Anlage „Ansprechpartner“ zum Infrastrukturnutzungsvertrag benannten Stellen auszutauschen.
- 1.10 zu Punkt 5.3.3 NBS-AT
Bei gefährlichen Ereignissen ist Unfallmeldestelle der zuständige Fahrdienst, der unverzüglich über das Ereignis zu informieren ist; er veranlasst die weiteren Schritte nach den einschlägigen Richtlinien (BUVO-NE) und ist gegenüber dem zugangsberechtigten EVU weisungsbefugt. Das EVU unterstützt die Unfallmeldestelle, den Eisenbahnbetriebsleiter sowie weitere Bedienstete des VHT bei den notwendigen Arbeiten zur Aufklärung der Ursache des gefährlichen Ereignisses.

Der Zugangsberechtigte hat einen während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbaren Notdienst zu benennen. Die Ansprechpartner sind der Betriebsleitung Königstein der HLB Basis mindestens 3 Tage vor Verkehrsaufnahme mit Rufnummer bekannt zu geben und bei jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

1.11 zu Punkt 5.4 NBS-AT

Zur Legimitation von Personalen der HLB Basis AG gegenüber den Zugangsberechtigten gilt der Dienstausweis (mit Lichtbild) der HLB Basis AG.

1.12 zu Punkt 5.7.3 NBS-AT

Unvorhersehbare Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen und mit diesen voraussichtlich verbundene Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen werden EVU, die bereits Infrastrukturnutzungsverträge mit der HLB Basis AG abgeschlossen haben, umgehend schriftlich (z.B. per e-mail, Fax) an eine vom EVU benannte Adresse gemäß Anlage „Ansprechpartner“ des Infrastrukturnutzungsvertrages angezeigt.

2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen

2.1 Industriestammgleise

Im Folgenden werden die von der HLB Basis AG betriebenen Industriestammgleise dargestellt und erläutert.

Die Angaben zu den technischen und betrieblichen Merkmalen erfolgen mit Stand der Herausgabe dieser Benutzungsbedingungen. Maßgebend sind die Vorgaben des betrieblichen Regelwerkes für die jeweilige Infrastruktur.

2.1.1 Industriestammgleis Kassel Waldau / Lohfelden

Merkmal	Bezeichnung
Zuständiger Betriebsstandort gemäß Punkt 1.4	Kassel
Anbindung an benachbarte Infrastruktur(en)	Anbindung an die Infrastruktur der DB Netz AG in Bahn-km 8,8 am Grennzeichen der Weiche 341 der Strecke 3901 Kassel-Wilhelmshöhe – Kassel Bettenhausen
Länge des Industriestammgleises	4,95 km
Spurweite	1.435 mm
Ein- oder Mehrgleisigkeit	Eingleisig
Elektrifizierung	Nein
Maximale Neigung	1:40 (25 ‰)
Kleinster Halbmesser	<150 m

Merkmal	Bezeichnung
Maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit	25 km/h
Bremsweg	400 Meter
Streckenklasse	D4 (Radsatzlast 22,5 t, 8 t Meterlast)
Abweichungen vom Regellichtraum der EBO	Nein
Anzahl der Anschließer	8
Betriebsverfahren	Rangieren gemäß „Bedienungsanweisung für das Industriestammgleis Waldau/Lohfelden“
Betriebliche Kommunikation und Information	Mobilfunk GSM
Fahren ohne Streckenkenntnis	Untersagt
Signaltechnische Ausrüstung	Nein
Zugbeeinflussung	Nein
Streckenauslastung	Das Industriestammgleis und die Gleisanschlüsse werden nach dem jeweils gültigen Bedienungsplan bedient. Die Entscheidung, ob außerplanmäßige Bedienungsfahrten durchgeführt werden, trifft nach Anmeldung des Fahrtwunsches der Fdl Baunatal im Benehmen mit dem Fdl Kassel – Wilhelmshöhe.

Merkmal	Bezeichnung
Regelmäßige Betriebszeiten	Während der Besetzungszeiten des Fdl Kassel-Wilhelmshöhe und Fdl Baunatal in der Regel Montag – Sonntag 00.00 – 24.00 Uhr

2.1.2 Industriestammgleis Baunatal „Das Linn“

Merkmal	Bezeichnung
Zuständiger Betriebsstandort gemäß Punkt 1.4	Kassel
Anbindung an benachbarte Infrastruktur(en)	Anbindung an die Werkbahn der Volkswagen AG, Standort Baunatal
Spurweite	1.435 mm
Ein- oder Mehrgleisigkeit	Eingleisig mit 6 Gleisanschlüssen
Elektrifizierung	Nein
Maximale Neigung	1:27 (37 ‰)
Kleinster Halbmesser	120 m
Maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit	20 km/h
Streckenklasse	D4 (Radsatzlast 22,5 t, 8 t Meterlast)

Merkmal	Bezeichnung
Abweichungen vom Regellichtraum der EBO	Nein
Anzahl der Anschließer	3
Betriebsverfahren	Rangieren gemäß „Bedienungsanweisung für das Industriestammgleis Waldau/Lohfelden“
Betriebliche Kommunikation und Information	Mobilfunk GSM
Fahren ohne Streckenkenntnis	Untersagt
Signaltechnische Ausrüstung	Nein
Zugbeeinflussung	Nein
Streckenauslastung	Das Industriestammgleis und die Gleisanschlüsse werden nach dem jeweils gültigen Bedienungsplan bedient.
Regelmäßige Betriebszeiten	Montag – Samstag 00.00 – 24.00 Uhr

2.2 Stationen

Die Stationen stehen den Reisenden für das Ein-, Aus- und Umsteigen zur Verfügung.

Im Bereich nachfolgend aufgeführter Strecken sind Stationen verfügbar:

- Strecke Frankfurt Höchst - Königstein (Taunus)
- Streckenanbindung Eschwege West – Eschwege
- Strecke Kassel-Wilhelmshöhe- Süd – Baunatal-Großenritte

Die Stationen weisen nachstehende Standardausstattung auf:

- Außen- bzw. Mittelbahnsteig
- Bahnsteigbeleuchtung
- Fahrgastunterstand
- Sitzgelegenheit
- Info-Vitrinen
- Abfallbehälter
- Stationsschild

Die nutzbaren Längen und vorhandenen Bahnsteighöhen über Schienenoberkante der Stationen sind den nachstehenden Tabellen der den Strecken zugeordneten Stationen zu entnehmen:

2.2.1 Strecke Frankfurt Höchst – Königstein (Taunus)

Zuständiger Betriebsstandort gemäß Punkt 1.4	Königstein	
Station	Maximale Bahnsteignutzlänge [m]	Bahnsteigkantenhöhe [mm über SO]
Frankfurt-Unterlandbach	135	760
Liederbach-Süd	135	760
Liederbach	134	760
Kelkheim-Münster	145	760
Kelkheim-Mitte	125	760
Kelkheim-Hornau	124	760
Schneidhain	135	760
Königstein	137	760

2.2.2 Streckenanbindung Eschwege West – Eschwege

Zuständiger Betriebsstandort gemäß Punkt 1.4	Kassel	
Station	Maximale Bahnsteignutzlänge [m]	Bahnsteigkantenhöhe [mm über SO]
Eschwege-Niederhone	130	550
Eschwege-Stadt	135	550

2.2.3 Strecke Kassel Wilhelmshöhe – Baunatal Großenritte

Auf der Strecke Kassel-Wilhelmshöhe- Süd – Baunatal-Großenritte befinden sich an den Bahnhöfen Baunatal und Baunatal-Großenritte Stationen für die Nutzung durch Museums- oder Touristikverkehre. Diese Stationen weisen außer der Bahnsteigkante keine Ausstattungsmerkmale gemäß 2.2 auf.

Zuständiger Betriebsstandort gemäß Punkt 1.4	Kassel	
Station	Maximale Bahnsteignutzlänge [m]	Bahnsteigkantenhöhe [mm über SO]
Baunatal	60	410
Baunatal-Großenritte	60	370

Die von der Regionalbahn Kassel GmbH (RBK) betriebenen Stationen für Straßenbahnverkehre mit EBO zugelassenen Fahrzeuge zwischen dem Anschluss des Straßenbahnnetzes der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG am Bahnhof Baunatal und Baunatal-Großenritte entsprechen den Bestimmungen für Straßenbahnbetrieb nach BOStrab. Diese Stationen sowie die Wendeschleife Baunatal-Großenritte einschließlich

dürfen nur von EBO-zugelassenen Straßenbahnfahrzeugen angefahren werden, die für einen Einsatz auf dem Straßenbahnnetz der Stadt Kassel zugelassen sind.

2.3 Örtliche Gleisanlagen

Die örtlichen Gleisanlagen gemäß SNB BT der HLB Basis AG dienen der Bildung und Bereitstellung von Zügen und der Abstellung von Fahrzeugen. Die Achs- und Meterlasten entsprechen den Werten der zugehörigen Strecke gemäß SNB-BT.

Im Bereich nachfolgend aufgeführter Strecken sind örtliche Gleisanlagen verfügbar:

1. Strecke Frankfurt Höchst - Königstein (Taunus)
2. Strecke Butzbach Nord – Butzbach Ost
3. Kassel Wilhelmshöhe Süd – Baunatal Großenritte
4. Industriestammgleis Kassel – Waldau/Lohfelden

2.4 Sonstige Hauptgleise

Sonstige Hauptgleise sind Gleisanlagen in Betriebsstellen, die über Weichen und Signale verfügen, die von einem Stellwerk aus bedient werden und auf denen signalgesicherte Zugfahrten möglich sind. Sonstige Hauptgleise sind entsprechend Gleise, die in Ergänzung zu den durchgehenden Hauptgleisen einer Betriebsstelle vorhanden sind. Die Achs- und Meterlasten entsprechen den Werten der zugehörigen Strecke gemäß SNB-BT. Auf sonstigen Hauptgleisen können Fahrzeuge zeitweise abgestellt werden, wenn die sonstigen Hauptgleise nicht für die Durchführung des regulären Fahrplans eines Netzfahrplanjahres benötigt werden.

Im Bereich nachfolgend aufgeführter Strecken sind sonstige Hauptgleise für eine temporäre Fahrzeugabstellung auf den genannten Betriebsstellen verfügbar:

1. Strecke Frankfurt Höchst - Königstein (Taunus), Bahnhof Königstein

2.5 Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme

Für die Brennstoffaufnahme stehen folgende Tankstellen zur Verfügung; die Betriebszeiten für Kraftstoffaufnahme sind an Werktagen außer Samstagen im Bundesland Hessen zwischen 09.00 Uhr und 15.00 Uhr (Ausnahme siehe Punkt 3.2.3):

2.5.1 Tankstelle Königstein (Dieselkraftstoff)

Die Tankstelle befindet sich am Endpunkt der Strecke Frankfurt-Höchst - Königstein (Taunus) im Bereich der Betriebswerkstatt Königstein.

Zuständiger Betriebsstandort ist Königstein.

2.5.2 Tankstelle Butzbach (Dieselkraftstoff)

Die Tankstelle befindet sich an der Strecke Butzbach (DB-Bf.) – Butzbach Nord/ButzbachOstim Bereich der Wartungseinrichtung Butzbach.

Zuständiger Betriebsstandort ist Butzbach.

2.5.3 Tankstelle Baunatal-Großenritte (Dieselkraftstoff)

Die Tankstelle befindet sich an der Strecke Kassel-Wilhelmshöhe- Süd – Baunatal-Großenritte im Bereich der Wartungseinrichtung Baunatal-Großenritte.

Zuständiger Betriebsstandort ist Kassel.

2.6 Wartungseinrichtungen, Beschreibung und Zugangsbedingungen

Die HLB Basis AG betreibt drei Wartungseinrichtungen für die betriebsnahe Instandhaltung von dieselgetriebenen Triebfahrzeugen an den Standorten Baunatal Großenritte, Butzbach Ost und Königstein. Die Betriebszeiten sind regelmäßig an Werktagen außer Samstagen im Bundesland Hessen von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Der Zugang ist in den SNB-BT und NBS-BT der HLB Basis AG geregelt. Die Schienenfahrzeugwerkstätten weisen nachstehende Merkmale und Einrichtungen auf:

2.6.1 Wartungseinrichtung Baunatal Großenritte

Merkmal	Bezeichnung
Zuständiger Betriebsstandort gemäß Punkt 1.4	Kassel
Arbeitsstände	2 (ohne Fahrleitung teilw. mit Abgasabsaugung) für Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge bis 45 m
Grube	2 Arbeitsstände
Hebemöglichkeiten	2 (4x25t und 8x10t)
Portalkran	Tragfähigkeit 8 t
Versorgung	Druckluft 10bar, Stromversorgung 230V/16A, 400V/32A
Ölabsaugung/Entsorgung	Ja
Instandhaltbare Fahrzeuge	Diesellokomotiven

2.6.2 Wartungseinrichtung Butzbach Ost

Merkmal	Bezeichnung
Zuständiger Betriebsstandort gemäß Punkt 1.4	Butzbach
Arbeitsstände	3 (ohne Fahrleitung) teilw. mit Abgasabsaugung
Grube	3 Arbeitsstände mit Grube für Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge bis 42 m
Hebemöglichkeiten	2 (8 x 10 t und 8 x 16 t)
Portalkran	ja
Versorgung	Druckluft 10bar, Stromversorgung 230V/16A, 400V/32A
WC Entsorgung	ja
Ölabsaugung/Entsorgung	ja
Instandhaltbare Fahrzeuge	Dieseltriebzüge Baureihen 646, 648 und 2648

2.6.3 Standort Königstein

Merkmal	Bezeichnung
Zuständiger Betriebsstandort gemäß Punkt 1.4	Königstein
Arbeitsstände	4 für Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge bis maximal 42 m
Grube	2 Arbeitsstände
Hebemöglichkeiten	nicht vorhanden
Portalkran	8 t Tragfähigkeit
Versorgung	Druckluft 10bar, Stromversorgung 230V/16A, 400V/32A
WC Entsorgung	ja
Ölabsaugung/Entsorgung	ja
Instandhaltbare Fahrzeuge	Dieseltreibzüge Baureihen 648 und 2648

Wegen vorhandener Profileinschränkungen im Bereich der Schienenfahrzeugwerkstätten ist das Fahrzeugprofil vor Einfahrt mit dem zuständigen Ansprechpartner gemäß Punkt 1.4 der NBS-BT zu prüfen und freizugeben.

2.7 Radsatzbearbeitung Kassel Wilhelmshöhe

Merkmale	Bezeichnung
Zuständiger Betriebsstandort gemäß Punkt 1.4	Kassel
Arbeitsstände	1 für Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge bis maximal 77 m und Radsatzlasten < 20 to

2.8 Außenreinigungsanlagen (ARA)

Die HLB Basis AG betreibt zwei Schienenfahrzeug-Außenreinigungsanlagen an den Standorten Königstein und Butzbach Ost. Die Außenreinigungsanlagen weisen nachstehende Merkmale und Einrichtungen auf:

2.8.1 ARA Butzbach-Ost

- Portalanlage mit 42 m Nutzlänge
- Waschprogramm ARA: Die ARA ist für die Seitenwäsche von Triebwagen ausgelegt.
- Die ARA kann nur bei Temperaturen von über 0°C benutzt werden

Zuständiger Betriebsstandort: Butzbach

2.8.2 ARA Königstein

- Portalanlage mit 38 m Nutzlänge
- Waschprogramm ARA: Die ARA ist für die Seitenwäsche von Triebwagen ausgelegt.
- Die ARA kann nur bei Temperaturen von über 0°C benutzt werden

Zuständiger Betriebsstandort: Königstein

2.9 Einrichtungen für Fremdspannungsversorgung

An den örtlichen Gleisanlagen befinden sich teilweise Elektranten für die Fremdspannungsversorgung. Die Elektranten weisen Fremdspannungsanschlüsse 230 V 16 A, einige Elektranten 400 V 32 A auf. Auskünfte zur Verfügbarkeit von Elektranten sind bei den in Ziffer 1.4 benannten Kontakten erhältlich.

3. Grundsätze und Kriterien für den Zugang zu Serviceleistungen

3.1 Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zu Serviceeinrichtungen

Die betrieblich-technischen Bedingungen für den Zugang zum Schienennetz müssen gemäß der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB-BT) der HLB Basis AG erfüllt sein.

3.2 Antrags- und Zuweisungsverfahren sowie Zugangsbedingungen

3.2.1 Stationsnutzung

Die Nutzung der Stationen setzt eine Anmeldung durch den Zugangsberechtigten nach Maßgabe dieses Abschnitts voraus.

Anmeldungen

Anmeldungen für die Stationsbenutzung müssen schriftlich vorliegen. Die Anmeldung durch den Zugangsberechtigten soll spätestens 8 Monate vor Fahrplanwechsel erfolgen. Die Anmeldung muss mindestens enthalten:

- Stationsbezeichnung
- je Station:
 - Anzahl Halte je Tag
 - Zuglänge je Halt (die Zuglänge beinhaltet bei lokbespannten Zügen auch das/die Triebfahrzeug(e))
 - Verkehrstage.
- Zugnummer
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die in der Lage sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen und erforderliche Auskünfte zu geben.

Fehlende Angaben fordert die HLB Basis AG bei den vom Zugangsberechtigten benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte innerhalb dieser Frist die Angaben nicht, behandelt die HLB Basis AG die Anmeldung als nicht fristgerechte Anmeldung.

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert der Zugangsberechtigte seine Anmeldung später ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf den Zugangsberechtigten über.

Vertragsangebot

Bei fristgerecht eingegangenen Anmeldungen erhält der Zugangsberechtigten innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens 8 Wochen nach Eingang der Anmeldung, ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages, an das die HLB Basis AG vier Wochen gebunden ist. Geht ihr innerhalb dieser Frist keine schriftliche Annahme des Angebots zu, ist sie berechtigt, die Anmeldung abzulehnen.

Betriebliche Informationen zu einzelnen Zugfahrten

1. Informationen an den Zugangsberechtigten:

Die HLB Basis AG informiert den Zugangsberechtigten über die zur Betriebsabwicklung der Eisenbahninfrastruktur von Verkehrsstationen erforderlichen Daten. Insbesondere stellt sie sicher, dass der Zugangsberechtigte über Bauarbeiten in den Personenbahnhöfen und sich daraus ergebende Betriebseinschränkungen oder Betriebsänderungen informiert wird.

2. Informationen des Zugangsberechtigten

Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass die HLB Basis AG rechtzeitig vor der Abfahrt eines Zuges zumindest über folgende Informationen verfügt:

- a) Zusammensetzung, An- und Abfahrtszeiten je Station und Laufweg des Zuges mit sämtlichen Halten des Zuges mit seiner Länge und Fahrzeuganzahl bei Abweichung von der Anmeldung;
- b) etwaige Besonderheiten (z.B. gefährliche Güter gemäß GGVSE/RID, außergewöhnlich hohes Reisendenaufkommen, Reisende mit besonderem Betreuungsbedarf);
- c) andere, gegebenenfalls für die Leistungsabrechnung oder -statistik notwendige Angaben.

3. Reisendeninformationen

Die HLB Basis AG behält sich das ausschließliche Recht vor, in den Stationen über die aktuelle Zug- und Betriebslage der Züge des Zugangsberechtigten die Reisenden anhand der ihr vorliegenden Daten zu informieren. Dieses ausschließliche Recht bezieht sich nur auf Stationen, die mit einem dynamischen Fahrgastinformationssystem der HLB Basis AG ausgerüstet sind und an denen die HLB Basis AG entsprechend informiert. Fehlt diese Voraussetzung wird dem Zugangsberechtigten das Recht zur Reisendeninformation durch geeignete Maßnahmen gegeben.

3.2.2 Nutzung von örtlichen Gleisanlagen und sonstigen Hauptgleisen für eine temporäre Fahrzeugabstellung

Anmeldungen für die Nutzung von örtlichen Gleisanlagen und sonstigen Hauptgleisen für eine temporäre Fahrzeugabstellung sollen spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich vorliegen. Fehlende Angaben fordert die HLB Basis AG bei den vom Zugangsberechtigten benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte innerhalb dieser Frist die Angaben nicht, behandelt die HLB Basis AG die Anmeldung als nicht fristgerechte Anmeldung. Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert der Zugangsberechtigte seine Anmeldung später ganz oder teil-

weise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf den Zugangsberechtigten über.

Aus der Anmeldung müssen mindestens nachstehende Angaben hervorgehen:

- Fahrzeugbaureihe/Fahrzeugbauart
- Länge der abzustellenden Fahrzeuge
- Angaben zu einer Lademaßüberschreitung
- Geplante Ankunft in der Serviceeinrichtung (Datum/Zeit)
- Geplante Abfahrt aus der Serviceeinrichtung (Datum/Zeit)
- Verantwortliches EVU für Zug- und Rangierfahrten
- Mitteilung über Gefahrgut nach GGVSE.

3.2.3 Nutzung von Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme

Anmeldungen

Anmeldungen für die Nutzung örtlicher Anlagen müssen grundsätzlich spätestens einen Werktag vor der jeweiligen Nutzung schriftlich vorliegen.

Verfahrensweisen

Bei Nutzung erfolgt die Betankung durch das Personal der HLB Basis AG, wobei außerhalb der regulären Besetzungszeit der Tankstelle, zusätzlich zu den Brennstoffkosten noch Kosten für die Personalgestellung (Mindestschichtdauer von 6 Stunden) in Rechnung gestellt werden.

Bei regelmäßiger Nutzung werden die Mitarbeiter des Zugangsberechtigten für eine Selbstbetankung in die Benutzung der Tankanlage durch die HLB Basis AG eingewiesen. In diesem Fall können abweichende Benutzungszeiten außerhalb der in Punkt 2.5 genannten Zeiten im Infrastrukturnutzungsvertrag geregelt werden. Die Kosten für eine Personalgestellung entfallen in diesem Fall.

3.2.4 Nutzung Wartungseinrichtungen, Radsatzbearbeitung und Außenreinigungsanlagen

Anmeldungen für die Nutzung der Schienenfahrzeugwerkstätten, Radsatzbearbeitung und Außenreinigungsanlagen müssen spätestens 20 Werktage vor beabsichtigter Nutzung schriftlich vorliegen und alle für die Durchführung der Arbeiten relevanten Informationen enthalten, insbesondere

- Fahrzeugbaureihe/Fahrzeugbauart
- Fahrzeugmasse
- Fahrzeuglänge
- Beabsichtigte Auftragsinhalte
- Instandhaltungsvorgaben
- Bedarf an Spezialwerkzeug
- Sonstige Vorgaben des Fahrzeughalters, insbesondere Angaben zu beabsichtigter Zu- und Abführung

Sofern nach Prüfung eine Vornahme der beabsichtigten Auftragsinhalte durch die HLB Basis AG erfolgen kann, ist bei wiederkehrenden Aufträgen eine Mindestzeitdauer von 8 Werktagen vor beabsichtigter Nutzung einzuhalten.

3.2.5 Nutzung der Elektranten zur Energieversorgung

Anmeldungen für die Nutzung der Elektranten an örtlichen Gleisanlagen müssen grundsätzlich spätestens einen Werktag vor der jeweiligen Nutzung in Textform vorliegen. Bei der Anmeldung ist anzugeben, welcher Leistungsbedarf bereit zu stellen ist.

Bei erstmaliger und zuvor nicht dauerhafter Inanspruchnahme eines Elektranten durch ausschließlich einen Zugangsberechtigten wird der Bediener des EVU vom zuständigen Fahrdienst- oder Zugleiter im Rahmen der Rangiervereinbarung aufgefordert, den aktuellen Zählerstand vor Inanspruchnahme des Elektranten abzulesen und dem Fahrdienstleiter mitzuteilen.

Bei regelmäßiger Nutzung durch einen Zugangsberechtigten entfallen weitere Meldungen bis zu dem Zeitpunkt, an dem entweder die regelmäßige Nutzung des Elektranten durch den Zugangsberechtigten dauerhaft beendet werden soll oder der Fahrdienst- oder Zugleiter den Bediener des EVU im Rahmen der Rangiervereinbarung für Zwecke der zwischenzeitlichen Inanspruchnahme eines anderen Zugangsberechtigten auffordert, den aktuellen Zählerstand nach Entfernung des Versorgungskabels mitzuteilen.

Eine Abstellung von Fahrzeugen mit Fremdspannungsanschlüssen mit abweichenden Leistungswerten kann erst nach Umrüstung von Elektranten erfolgen. Die Kosten für eine notwendig werdende Umrüstung trägt das EVU.

4. Entgeltgrundsätze

4.1 Stationen

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Stationen ist das nachstehend aufgeführte Leistungsspektrum abgegolten:

- 1) Die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der Nutzung
- 2) Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Stationen
- 3) Die Nutzung der Stationen
- 4) Bereitstellung von Informationen gemäß Punkt 3.2.1, Punkt 3:

- Fahrplanaushang:

Die HLB Basis AG bringt an allen Stationen, die plan- und regelmäßig vom Zugangsberechtigten im Personenverkehr bedient werden, einen Fahrplanaushang an. Die HLB Basis AG aktualisiert die Fahrplanaushänge jeweils zum Fahrplanwechsel. Wünscht der Zugangsberechtigte eine zusätzliche Aktualisierung, so ist diese Leistung gesondert zu vereinbaren und mit Stundensatz gemäß Entgeltliste für besondere Leistungen zu vergüten.

- Informationsflächen für den Zugangsberechtigten:

Die HLB Basis AG stellt Informationsflächen zur Verfügung. Der Zugangsberechtigte darf diese Informationsflächen ausschließlich für verkehrliche Informationen verwenden.

- Flächen für Fahrkartenautomaten und Entwerter:

Die HLB Basis AG stellt dem Zugangsberechtigten Flächen für Fahrkartenautomaten und Entwerter kostenfrei zur Verfügung. Die Kosten für Aufstellung einschließlich Stromanschluss, Betrieb, anfallende Energiekosten sowie aller weiteren Kosten trägt der Zugangsberechtigte.

- Wegeleitsystem, Beschilderung:

Zur Orientierung der Reisenden bringt die HLB Basis AG auf den Stationen ein dem Reisendenaufkommen angepasstes Wegeleitsystem an.

Reinigung und Leerung der Abfallbehälter in vom Reisendenaufkommen und Größe der Stationen abhängigen Intervallen.

In Abhängigkeit von der Ausstattung der Stationen Reisendeninformationen über die aktuelle Zug- und Betriebslage der Züge.

Für die Nutzung von Stationen wird ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis je Halt und Station erhoben. Als Halte werden Zugabfahrten von Stationen und Ankünfte an Stationen ohne Zugwende innerhalb von 120 Minuten gewertet.

4.1.2 Örtliche Gleisanlagen

Mit dem Entgelt für die Nutzung der örtlichen Gleisanlagen sind nachstehend aufgeführte Leistungen abgegolten:

- 1) Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung der örtlichen Gleisanlagen
- 2) Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen örtlichen Gleisanlagen
- 3) Alle Informationen, die für die Nutzung der örtlichen Gleisanlagen erforderlich sind
- 4) Die Bedienung der für eine Fahrzeugbewegung erforderlichen Steuerungs- und Sicherungssysteme sowie die Koordination der Zug- und Rangierbewegungen.

4.1.3 Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme sind nachstehend aufgeführte Leistungen abgegolten:

- 1) Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung der Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme

- 2) Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme.
- 3) Alle Informationen, die für die Nutzung der Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme erforderlich sind

4.1.4 Wartungseinrichtungen einschließlich Radsatzbearbeitung

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Wartungseinrichtungen sind nachstehend aufgeführte Leistungen abgegolten:

- 1) Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung der Schienenfahrzeugwerkstätten
- 2) Nutzung der zugewiesenen Einrichtungen für die Instandhaltung/Instandsetzung von Eisenbahnfahrzeugen einschließlich Personalgestellung der HLB Basis AG
- 3) Führen der Instandhaltungsnachweise und Übergabe der Freigabemeldung

4.1.5 Außenreinigungsanlagen

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Außenreinigungsanlagen sind nachstehend aufgeführte Leistungen abgegolten:

- 1) Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung der Einrichtungen für maschinelle Außenreinigung
- 2) Die Gestattung der Nutzung der zugewiesenen Einrichtungen für die maschinelle Außenreinigung.

4.2 Berechnung der Entgelthöhen

4.2.1 Stationen

Die Berechnung der Infrastrukturkosten erfolgt zu Vollkosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Die Entgelte für die Stationsnutzung (Personenbahnsteig und Personenbahnhof je Station) sind in der Entgeltliste der HLB Basis AG aufgeführt.

Die Preise für Stationen werden aufgrund des grundsätzlich einheitlichen Ausstattungsstandards aller an einer Strecke befindlichen Personenbahnsteige und -bahnhöfe innerhalb dieser Strecke für den Halt an einer Station nicht differenziert.

Das zu entrichtende Entgelt für jede Nutzung einer Station setzt sich aus dem Entgelt für die Nutzung des Personenbahnsteiges und des Personenbahnhofs zusammen je Station zusammen. Eine Nichtinanspruchnahme einer Preiskomponente (Personenbahnsteig oder Personenbahnhof) für die Nutzung einer Station ist nicht zulässig.

4.2.2 Örtliche Gleisanlagen

Die Nutzung der örtlichen Gleisanlagen setzt sich aus mehreren Preiskomponenten je Strecke zusammen.

1. Preiskomponente

Gleislängenabhängiger Preisanteil für die Nutzung der Nebengleise.

2. Preiskomponente

Gleislängenunabhängiger Preisanteil in Abhängigkeit ein- oder zweiseitiger Anbindung in Unterscheidung stellwerks- oder handbedienter Weichen. Die Kosten werden für eine einseitige Anbindung angegeben, bei Gleisen mit

zweiseitiger Anbindung verteuert sich diese Preiskomponente um die zweite Anbindung.

3. Preiskomponente

Nutzungsdauer: Der Gesamtpreis für die Nutzung der örtlichen Gleisanlage ergibt sich aus Anzahl der Nutzungstage multipliziert mit 1/365 der Summe aus Preiskomponente 1 und Preiskomponente 2 je Strecke.

4.2.3 Sonstige Hauptgleise

Die Nutzung von sonstigen Hauptgleisen für die temporäre Fahrzeugabstellung gemäß Punkt 2.4 setzt sich aus mehreren Preiskomponenten je Strecke zusammen.

1. Preiskomponente

Gleislängenabhängiger Preisanteil für die Nutzung des sonstigen Hauptgleises.

2. Preiskomponente

Gleislängenunabhängiger Preisanteil in Abhängigkeit ein- oder zweiseitiger Anbindung in Unterscheidung stellwerks- oder handbedienter Weichen. Die Kosten werden für eine einseitige Anbindung angegeben, bei Gleisen mit zweiseitiger Anbindung verteuert sich diese Preiskomponente um die zweite Anbindung.

3. Preiskomponente

Nutzungsdauer: Bei Inanspruchnahme von sonstigen Hauptgleisen wird das Nutzungsentgelt stundenscharf ermittelt. Der Gesamtpreis je Nutzung ermittelt sich aus dem Quotienten:

„Anzahl der für die Nutzung angefallenen Stunden/24 multipliziert mit 1/365 der Summe aus Preiskomponente 1 und Preiskomponente 2 je Strecke.

4.2.4 Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme

Die Abgabe von Brennstoffen erfolgt zum aktuellen Marktpreis zuzüglich eines Aufschlags für die Anlagenvorhaltung je Liter.

4.2.5 Wartungseinrichtungen und Radsatzbearbeitung

Die Erbringung von Instandhaltungsleistungen in den Schienenfahrzeugwerkstätten und in der Radsatzbearbeitungsanlage erfolgt durch Personal der HLB Basis AG oder von dieser Beauftragter. Angebote für die Durchführung von Instandhaltungsleistungen sind unter Angabe der gewünschten Instandhaltungsleistungen für die zu benennenden Baureihen bei der HLB Basis AG in Frankfurt abrufbar.

4.3 Stornierungsentgelte

Bestellungen für die Nutzung von Serviceeinrichtungen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche die ggf. mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Vergabe der Nutzung der Serviceeinrichtung verbunden waren.

Die Stornierung hat in Textform an die im Infrastrukturnutzungsvertrag benannte Mailadresse zu erfolgen.

Die Stornierungskosten betragen für Stationen:

- Stornierung bis zum 30. Tag vor dem ersten Verkehrstag: unentgeltlich,
- Stornierung nach dem 30. Tag vor dem ersten Verkehrstag und über 24 Stunden vor der Abfahrt: 40 % des Entgeltes der Station,
- Stornierung unter 24 Stunden vor der Abfahrt: 80 % des Entgeltes der Station,
- Ausfall der Nutzung einer Station ohne Stornierung vor der zugewiesenen Trasse: 100 % des Entgeltes der Station.

Die Stornierungskosten für alle anderen Serviceeinrichtungen außer Stationen betragen:

- Stornierung unter 24 Stunden vor der Nutzung: 80 % des Entgeltes der Serviceeinrichtung